

# Satzung der Karnevalsgesellschaft Rot-Weiss-Sangewer 1967 e.V

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die 1967 in St.Goar gegründete Gesellschaft führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Rot-Weiss-Sangerwer 1967 e.V.  
Die Farben der Gesellschaft sind Rot-Weiss
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St.Goar und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Aufgabe der Gesellschaft ist die Erhaltung und Pflege, sowie die Förderung und Verbreitung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Karnevalssitzungen und -umzügen .
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Gesellschaft sind:

- a.) Persönliche Mitglieder
- b.) korporative Mitglieder

Juristische Personen können als korporative Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden.

2. Die persönliche Mitgliedschaft ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglied kann jeder, ohne Unterschied der Rasse, der religiösen Bekenntnisses und der politischen Überzeugung werden.
3. Bewerber um eine Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn das Verhalten des Antragstellers geeignet ist, das Ansehen der Gesellschaft zu schädigen oder sonstige Gründe vorliegen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine evtl. Ablehnung bekanntzugeben.

4. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragssteller die Satzung der Gesellschaft an.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, den der Antragssteller in die Beitrittserklärung angegeben hat. Rückwirkende Aufnahmen sind zulässig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungszeit von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) Durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder dessen Ruf gefährdet, die satzungsgemäßen Aufgaben und Bestimmungen grob verletzt oder Bestrebungen und Interessen der Gesellschaft zuwider handelt.

- b) Mit den Beitragszahlungen trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder über 16 Jahre anwesend ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist in eine Summe im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann, bei Vorliegen besonderer Gründe, auf Antrag des Mitglieds den Beitrag stunden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt gegenwärtig 18,00 Euro. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind 10,00 Euro zu entrichten.

2. Mitglieder, die sich um den Verein und um das karnevalistische Brauchtum besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden usw. ernannt werden. Diese Personen sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder die der Gesellschaft 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Bei 50 Jähriger ununterbrochenen Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen. Außerdem kann der Vorstand die silberne und goldene Ehrennadel bei besonderen Verdiensten eines Mitglieds oder eines Förderers verleihen.
4. Alle Mitglieder über 16 haben das aktive und passive Wahlrecht.
5. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen die von der Gesellschaft organisiert werden, teilnehmen und mitzuwirken. Über besondere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  
2. Nach Bedarf können zur Erfüllung weiterer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Mitglieder über 16 Jahren unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, oder der Vorstand dies für notwendig hält.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
  
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung, in den „Mittelrhein-Nachrichten-Heimat-und Bürgerzeitung“, mit den öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde St.Goar-Oberwesel und durch Aushang im vereinseigenen Aushängkasten unter innehalten einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung.
  
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  
5. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beantragen 10 v.H. der anwesenden Mitglieder über 16 Jahre geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.

6. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse
  - e) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
  - f) Wahl von drei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung der Gesellschaft
  - i) Beschluss über Beitragsordnung
  
2. Zur Änderung der Satzung und Auflösen der Gesellschaft ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder über 16 Jahren erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) geschäftsführender Vorstand
  - b) erweiterter Vorstand
  
1. Geschäftsführender Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Präsidenten des Elferates
  4. dem Chef des Protokolls ( Schriftführer)
  5. dem Schatzmeister
  6. den 3 Beisitzern

dem erweiterten Vorstand gehören außer den vorstehend genannten Mitgliedern an:

7. der Festwart
  8. der Leiter des Festzugs
  9. die Obermöhn
  10. der Kommandant der Satdtsoldaten
  11. der Standartenträger
  12. der Zeugwart
  13. der Pressewart
  14. der Jugendwart
- 
2. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er führt seine Aufgabe bis zur jeweiligen Neuwahl weiter.  
Wiederwahl ist möglich
  3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Einberufung einer Frist von 8 Tagen. In dringenden Fällen liegt es in der Entscheidung des 1. Vorsitzenden, die Frist zu verkürzen.
  4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  5. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
  6. Redaktionelle Änderungen der Satzung können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Die Nachwahlen sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 10 Vorstand im Sinne des BGB ist:**

1. Vorstand im Sinne des BGB ist:

- a) Der 1.Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Schatzmeister

- 2. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach der Bestimmung der Satzung. Im Übrigen ergibt sich die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder aus den Funktionen bzw. werden vom Vorstand festgelegt.

### **§ 12 Elferrat/ Aktive**

- 1. Der Elferrat wird für die Dauer von 3 Jahren, auf Vorschlag des Präsidenten des Elferrates vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- 2. Aktive Mitglieder der Gesellschaft sollen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bei Veranstaltungen anderer Vereine mitwirken. Sie treten als Vertreter der KG Rot-Weiss-Sangewer auf.
- 3. Zur Vorbereitung karnevalistischer Veranstaltungen werden Aktiventreffen veranstaltet. Der Vorstand, befindet darüber, ob Gäste die nicht dem Verein angehören, bei Veranstaltungen der Gesellschaft auftreten. Die Reihenfolge des Auftritts in der Kappensitzung der Gesellschaft wird vom Sitzungspräsident und dessen Stellvertreter bestimmt.

### **§ 13 Obermöhn**

Die Obermöhn und ihre Stellvertreterin werden von den Möhnen für die Dauer von 3 Jahren gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

### **§ 14 Kommandat der Stadtsoldaten und Standartenträger**

Der Kommandant der Stadtsoldaten und der Standartenträger sowie deren Vertreter werden von den Stadtsoldaten für die Dauer von 3 Jahren gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt

### **§ 15 Leiterin der Tanzgarde**

Die Leiterin der Tanzgarde und deren Vertreter werden von der Tanzgarde für die Dauer von 3 Jahren gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt

### **§ 16 Wahl der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden, wie der Vorstand alle 3 Jahre, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers ist eine Neuwahl für die laufenden Wahlperiode erforderlich.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 17 Kassengeschäfte**

1. Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt, der auch die Verantwortung trägt. Laufende Geschäfte bis zu 500€ bedürfen nicht der Zustimmung des Vorstandes.
2. Beschlüsse von Ausschüssen mit finanzieller Wirkung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 18 Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt St.Goar, die es treuhänderisch 5 Jahre verwaltet und in diesem Zeitraum an einem neu gegründeten als gemeinnützig anerkannten Karnevalsverein im Ortsbezirk St.Goar überträgt.

Sollte sich in diesem Zeitraum kein neuer Karnevalsverein gründen, kann die Stadt St.Goar es für andere als gemeinnützig anerkannte Zwecke verwenden.



## **§ 19 Inkrafttreten**

Mit dieser Neufassung werden alle vorherigen Satzungen ungültig

St.Goar, den 01.01.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender